

1. Änderungssatzung zur Änderung der

Hauptsatzung der Gemeinde Westerhorn (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz 24.05.2024 (GVOBl. Seite 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerhorn vom 04.12.2024 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg (Kommunalaufsichtsbehörde) folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westerhorn vom 23.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Veröffentlichungen

(§§ 1 bis 4 Bekanntmachungsverordnung, §§ 3 Abs. 2 S. 4, 4a Abs. 4 S. 1, 6a Abs. 2 und 10a Abs. 2 BauGB)

(1) Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Westerhorn im Sinne der Bekanntmachungsverordnung erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt - Amt Hörnerkirchen (www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de). Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet bereitgestellt wurde.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen, nicht der Bekanntmachung nach Absatz 1 genügenden Fällen, erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Westerhorn werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Barmstedter Zeitung“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter Angabe des Bereitstellungstages unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Bereitstellung der Unterlagen nach dem Baugesetzbuch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie in der Zeitung veröffentlicht wurde.

(5) Satzungen und Verordnungen, die auf www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de bereitgestellt werden, können kostenpflichtig gegen Ersatz der Portokosten zugesendet werden. Die

Unterlagen können im Rathaus, Am Markt 1, 25355 Barmstedt oder per Mail unter gremienbetreuung@stadt-barmstedt.de angefordert werden. Bei Bedarf liegen im Rathaus unter der oben genannten Anschrift Textfassungen zur Mitnahme bereit.

Artikel 2

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.12.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 06.12.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerhorn, den 17.12.2024

Gemeinde Westerhorn
Die Bürgermeisterin

L.S.

gez. Rubart